

Wahlbekanntmachung

Die Wahl zum Rat, zu den Ortsräten und die Direktwahl (Bürgermeister/in Wahl) in der Gemeinde Schiffdorf findet am 12. September 2021 statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 26. September 2021 zusammen mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Aufgrund der §§ 16 und 45b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Rat und in den Ortsräten

	Ratsherren/ Mitglieder des Orsrates	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Schiffdorf	(30)	(35)
Ortsrat Bramel	(5)	(10)
Ortsrat Geestenseth	(5)	(10)
Ortsrat Schiffdorf	(7)	(12)
Ortsrat Sellstedt	(7)	(12)
Ortsrat Spaden	(11)	(16)
Ortsrat Wehdel	(7)	(12)
Ortsrat Wehden	(5)	(10)

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Schiffdorf bildet das Wahlgebiet für die Gemeindewahl und die Direktwahl. Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Rat und Ortsräte

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem für die Wahl des Rates der Gemeinde Schiffdorf, die Wahl der Ortsräte Schiffdorf, Spaden und Wehdel von mindestens 20 Wahlberechtigten und für die Wahl der Ortsräte Bramel, Geestenseth, Sellstedt und Wehden von mindestens 10 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Direktwahl (Bürgermeister/in)

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Darüber hinaus gilt für die Direktwahl, dass bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, der Wahlvorschlag von dieser Person selbst unterzeichnet sein muss.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören. In der Gemeinde Schiffdorf sind danach 150 Unterschriften erforderlich.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Nach § 21 Abs. 10 i. V. m. § 45 a NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 (Nds. MBL Nr. 52/2020 S.1283) sind für die **Wahl zum Rat der Gemeinde Schiffdorf und zur Direktwahl** folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von dieser Verpflichtung befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
 Freie Demokratische Partei (FDP),
 DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
 Alternative für Deutschland (AfD)
 Bürgerfraktion, Wählergemeinschaft in der Gemeinde Schiffdorf (BFS)
 Freie Bürger, Gruppe politisch unabhängiger Bürger der Gemeinde Schiffdorf

Für die Wahlen zu den **Ortsräten** entfallen Unterstützungsunterschriften für die vorgenannten Parteien. Wählergemeinschaften müssen Unterschriften beibringen, sofern sie nicht am Tag der Bestimmung des Wahltages im jeweiligen Ortsrat mit mindestens 1 Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Wählergruppe gewählt worden ist.

Bei Einzelbewerbern entfallen Unterstützungsunterschriften, wenn diese am Tag der Bestimmung des Wahltages dem Rat/Ortsrat angehören und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens am 26.07.2021 (48. Tag vor der Wahl)** - 18.00 Uhr – im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Brameler Straße 13, Zimmer 21, Telefon: 04706/181-285, 27619 Schiffdorf einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen und der Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO sowie § 45 d NKWG entsprechen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt das Wahlamt der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **14.06.2021 (90. Tag vor der Wahl)** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen

Gemeinde Schiffdorf, Der Gemeindevorstand, Wirth